

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/kleine-unternehmensteuerreform-neuregelung-zur-verlustuebernahmeregelerung-fuer-neue-gewinnabfuehrungsvertraege-und-vertragsaenderungen.html>

📅 20.02.2013

Unternehmensteuer

Kleine Unternehmensteuerreform: Neuregelung zur Verlustübernahmeregelung für neue Gewinnabführungsverträge und Vertragsänderungen nach § 17 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 10b KStG n.F.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts sind die Anforderungen an die Vereinbarung einer Verlustübernahme in § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG neu geregelt worden. Zukünftig muss bei Neuverträgen die Verlustübernahme bei Organgesellschaften, die keine AG oder KGaA sind, im Gewinnabführungsvertrag durch einen sog. dynamischen Verweis auf § 302 AktG vereinbart werden. Bei Altverträgen besteht eine Übergangsregelung.

Hintergrund

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 01.02.2013 dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts zugestimmt, nachdem der Bundestag das Gesetz zuvor in seiner Sitzung am 17.01.2013 verabschiedet hatte. Das Gesetz ist noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet. Dies ist nach Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten demnächst zu erwarten.

Das Gesetz regelt u. a. die Voraussetzungen neu, die eine Verlustübernahmevereinbarung bei Organgesellschaften (Kapitalgesellschaften), die nicht die Rechtsform der AG oder KGaA haben, erfüllen muss, damit die steuerliche Organschaft anerkannt wird (§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG.). Nach der Änderung muss die Verlustübernahme nunmehr durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ (sog. dynamische Verweisung) vereinbart werden.

Regelung für Neuverträge und Vertragsänderungen nach Inkrafttreten der Neuregelung

Die Bestimmung ist erstmals auf Gewinnabführungsverträge anzuwenden, die nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes abgeschlossen oder geändert werden (§ 34 Abs. 10b Satz 1 KStG n.F.). Im Bereich des KStG soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 6 Satz 2 des Gesetzes). Die Neuregelung ist daher bei jedem Neuabschluss und bei jeder Änderung eines Gewinnabführungsvertrags aus anderem Grund, die ab diesem Zeitpunkt erfolgt, zu beachten.

Übergangsregelung für Altverträge

Für bestehende Gewinnabführungsverträge, die vor der erstmaligen Anwendung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n.F. wirksam abgeschlossen worden sind, ergibt sich außerhalb der Fälle der Änderung aus anderem Grund keine Verpflichtung, den Vertrag der Neuregelung anzupassen.

Eine solche Anpassung kann dennoch sinnvoll sein, um zweifelhafte oder fehlerhafte Formulierungen der Verlustübernahmeverpflichtung im Gewinnabführungsvertrag ohne Folgen für die steuerliche Organschaft zu bereinigen. Denn nach der Übergangsregelung steht es der Anerkennung der steuerlichen Organschaft für Veranlagungszeiträume, die vor dem 31.12.2014 enden, nicht entgegen, wenn in einem Altvertrag, der bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes wirksam abgeschlossen wurde, ein den Anforderungen des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a.F. entsprechender Verweis auf § 302 AktG nicht enthalten ist, vorausgesetzt,

(1) eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG ist tatsächlich erfolgt und

(2) entsprechend § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n.F. wird die Verlustübernahme durch einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG bis zum Ablauf des 31.12.2014 wirksam vereinbart.

Letztere Voraussetzung (2) ist entbehrlich, falls die steuerliche Organschaft vor dem

01.01.2015 beendet wird oder bereits beendet wurde. Einer Anpassung des Gewinnabführungsvertrags im Bereich der Verlustübernahmeregelung bedarf es zur Behebung von Mängeln der Verlustübernahmevereinbarung somit nur dann, wenn der Gewinnabführungsvertrag über den 31.12.2014 fortbesteht.

Die Anpassung bestehender Verträge kann darüber hinaus auch in den Fällen sinnvoll sein, in denen die Finanzverwaltung das Fehlen eines Bestandteils des § 302 AktG in dem Gewinnabführungsvertrag nicht beanstandet (z. B. aufgrund des BMF-Schreibens vom 16.12.2005, IV B 7 – S 2770 – 30/05, BStBl. I 2006, 12). In diesen Fällen besteht nämlich das Risiko, dass die Gerichte und hinsichtlich der Gewerbesteuer die Gemeinden an die Nichtbeanstandungsregelung nicht gebunden sind (das BMF-Schreiben aber berücksichtigend FG Münster, Urteil vom 23.02.2012, 9 K 3556/10 K G, EFG 2012, 1589; Revision eingelegt, Az. des BFH: I R 40/12).

Keine neue Ingangsetzung der fünfjährigen Mindestlaufzeit durch Anpassung des Gewinnabführungsvertrages

Eine Änderung des Gewinnabführungsvertrags zur Aufnahme des dynamischen Verweises auf § 302 AktG ist steuerlich nicht als Neuabschluss anzusehen. Sie setzt deshalb keine neue Mindestlaufzeit von fünf Jahren (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG) in Gang. Es ist von dem jeweiligen Rechtsberater zu überprüfen, ob dies ebenso für etwaige weitere Anpassungen des Gewinnabführungsvertrags, die gleichzeitig mit der Aufnahme des dynamischen Verweises vorgenommen werden, gilt.

Betroffene Norm

§ 17 Satz 2 Nr. 2 KStG

§ 34 Abs. 10b KStG

Fundstellen

Bundesrat, Beschluss vom 01.02.2013, [BR-Drs. 34/13](#) , siehe [Deloitte Tax-News](#)

Bundestag, Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses, [BT-Drucks. 17/11841](#) , siehe [Deloitte Tax-News](#)

Weitere Fundstellen

[BMF](#), Schreiben vom 16.12.2005, IV B 7 – S 2770 – 30/05, BStBl. I 2006, 12

[Finanzgericht Münster](#), Urteil vom 23.02.2012, 9 K 3556/10 K G, EFG 2012, 1589; Revision eingelegt, Az. des BFH: I R 40/12

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.